

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Fünfftes Capitel. Von denen geistlichen Ständen des Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

L4. Cap. V.

al. Das die geistlich Reich auch mit die Kriechtracht verhalten, ist dinsto ge-
toren, weil nicht die christl. Religion in Deutschland nicht sein, sondern die
christliche Gottesdienst verhalten. In dem auch verhalten die Kriechtracht.
Es ist abstimmt worden mühen, so ist es auch geordnet, das es so fort
in dem neuen Zeiten ^{unter dem Kaiser Maximilian} nicht ab comitia gezogen worden und Hieronymus Epist
de statu fracoicum. Hestius de eod. arg.

al. 51.

al. In dem die reformation durch die protestantisch wurden, so haben
auch die evangelische christl. Kirche nicht so werden, aber die
die katholische geistlich, und wollte sie nicht mit dem Kriechtracht zu
lassen lassen. Die Kriechtracht dieses Landes durch die reformation
abte. Das die christl. Kirche geistlich, von dem Kriechtracht verhalten, sind
dieses Kriechtracht, im Kriechtracht Freiden 1555 reformation. so werden aber
durch die reformation rationes, von dem Kriechtracht wieder abzugeben, die
zuerst als nicht mit dem Kriechtracht. Freiden reformation geistl. Kirche
in dem neuen reformation sind die reformation geistl. Kirche
reformation, die so der reformation 82. reformation. die die Kriechtracht
rationes der reformation oder des reformation reformation worden,
das es als reformation reformation ist, das nicht reformation geistl. Kirche werden.



4. In Ansehung des Geschlechts
(die Bischöffe,) und weibliche,
(die Abbtissinnin.)

Landesrecht u. Genrade
v. Th. p. 358.

S. 3.

Sie gelangen allerseits durch die Wahl
zu dieser Würde. Ob aber bey dergleichen
Wahlen auch ein Unterschied zwischen der
Election und Postulation zu machen seye,
daran zweiffeln einige; andere aber glauben,
daß bey vorkommenden sich darzu quali-
fizierenden Fällen allerdings auch beobachtet
werden müsse: und dieser letzteren Meinung
bin ich auch. Doch hat ein postulirter, der
geringste Stimmen hat, nicht nöthig, bey
jemand die Verstattung der Postulation zu
suchen.

Wie sie zu
ihrer Würde
de aelans
gen.
vid. §. 10.

von dem Kaiser in Jahr
1647. art. V. 22. d. 17.

S. 4.

Doch ist die Wahl eingeschränckt bey
dem Stift Osnabrück, allwo, wann die
Reihe an denen Evangelischen ist, allemal
ein Prinz aus dem Hauf Braunschweig,
Hannoverscher, oder, nach deren Abgang,
Welfenbüttelischer Linie, und zwar, so lang
nachgebohrne Prinzen vorhanden seynd, ei-
ner aus diesen, erwählet werden muß.
Bei dem Stift Lübeck, allwo kräftt ei-
nes im Jahr 1647. mit dem Dom-Capitul
getroffenen Veralschs 6. Bischöffe nach ein-
ander

Einge-
schränkte
Wahlen zu
Osnabrück

Lübeck,

König Art. T. p. 351

N 4

§. 4. (2) Instr. Pac. Osn. art. 13. 16.

Handwritten notes in German script, including references to 'Nicht. Dün', 'König Art. T. p. 351', and 'XIII. de XIV. p. 353'. The text is written in a cursive hand and appears to be a commentary or a collection of related documents.



ander aus dem Hause Holstein-Gottor
 gewählt werden sollen, wie dann bey
 seit dieser Zeit 5. auf solche Art darzu
 langet seynd. 3. Bey dem Stifft Que
 linburg darff ohne des Schus- und
 Bogtens Vorwissen keine Abbtissin
 Coadjutorin gewählt werden, ingleiche
 keine Person, so demselben zuwider
 krafft Vertrags de An. 1574.

S. 5.

Der Kayser kan aus erheblichen
 sachen befehlen, mit der Wahl bis auf
 teren Bescheid oder Erlaubniß inne zu
 ten; wie dann auch ein solch Exempel
 zu Anfang dieses Seculi zu Que
 linburg eignet hat.

S. 6.

Was bey denen Evangelischen
 Stifften die Wahl auffzuheben
 Auch in denen Evangelischen Stifft
 muß bey denen Wahlen dasjenige beob
 tet werden, was das Päbstliche Kirch
 Recht erforderet, so ferne solches mit
 Evangelischen Religion compatibel ist.
 einem Lutherischen Stifft kan kein Re
 formirter und in einem Reformirten kein Lu
 therischer postuliret oder erwählset werden.

S. 7.

Wann bey einer Wahl sich das
 pitul trennt und kein Theil dem and
 nachgeben will, so glauben einige, es ist
 Richter, wann die Wahl strit
 tig ist.

*Wann ein Stifft zu wählen ist
 ob die Wahl Que
 linburg
 zu wählen ist
 (Lüneburg 1667) (Lüneburg 1667)
 (Lüneburg 1667) (Lüneburg 1667)
 (Lüneburg 1667) (Lüneburg 1667)*

Lüneburg J. X. p. 881.

*a) so pfundt, zuwan yed
 tannas ungeteilt, plat, fünd
 nis sollen, so die, po
 casus nival, da ab all
 2 competent, zuu
 mam actaten, i.e. 30
 ur mure eligibilis, d
 muß das iur canoni*

*vid. Instr. p. 102 art.
 v. 16.*

*b) dinst was dinst
 ab dinst solch dinst
 dinst, wann ab
 dinst, das zu
 dinst mure dinst hat
 dinst capitulation, dinst
 so dinst Lüneburg dinst*



anner
chert
dem
legale
tist ge
e Wie
ie auf
och die

al: er
c. fih
denen
S glei
athen
stliche
leichs
ffe auf
twann
Für
Weste
n von
auf

leiche
Sich

Com
e:



ad §12.
a) In den alten Zeiten wurden die primates von sehr großen Bischofen, so daß
mit der Zeit sich mehr in England. Allein heutiges Tages hat es damit in
England nicht ganz anders bestellt, u. daher für weiter nichts als den
König u. die exemptionem a superiore novant.



Das ist nicht für
 die. Das del pro
 mit best in nicht
 Rang n. der offe
 v. 1780 aber d. in
 b. 1780 gebunden, in
 den gilt in 1780
 1780

einem gewissen Bezirk von Deutschland
 andere setzen ihnen Magdeburg und Salzb-
 burg bey; andere geben nur diese beide
 für aus; andere nur Magdeburg und pro-
 wie einige wollen, auch noch jezo nach
 sen Secularisation, (b) (so aber seltsam be-
 auskommt) andere nur Salzburg, ande-
 re endlich wollen dermalen gar von keiner
 Primaten in Deutschland wissen. Derma-
 len führt der Erz-Bischoff zu Salzburg
 diesen Titul. (c) Und unter denen Aebten
 führt der zu Fulda den Titul als Primas
 Deutschland und Gallien. Des Primas
 Gerechtsamen bestehen, nach der gemeinen
 Meynung, wenigstens heutiges Tages bloß
 in einem Titul und etwa dem Rang vor an-
 deren Erz-Bischoffen oder Aebten. Da
 sie ehedessen mehrere Gerechtsamen gehabt
 darum bekümmern wir uns nicht.

not. a.

Legati nati
 des Stuhls
 zu Rom.

Legatos natos des (Heil.) Stuhl
 zu Rom schreiben sich der Chur- Fürst
 Coblen. und der Erz-Bischoff von Salz-

maxime tanquam Archi-Cancellarium
 negotia Imperii concursu.

(b) Vid. LUDEWIG de Principatu Germaniæ
 Magdeburgici Archi-Episcopatus.

(c) Es laugen dieses zwar einige; allin
 Sach ist richtig.

a) In den alten Zeiten waren die
 auf die so, die in der in
 Deutschland nur ganz und gar
 Rang n. der Exemption a sup

a) Sines salis reductionem suscipit ^{ap. § 14} irregularitatem, nisi autem
in quibus modo ordinario non beneficio habet. Tunc videtur in quibus
suis. In quibus salis, nisi aliter. In quibus ecclesiae viduatae
videre, nisi ab un iure canon: autem illi in quibus
nes aut de principia in ecclesiae finibus, de quibus in matrimonium inter
clericum et ecclesiam eius per fingitur.



burg ca
er dann
hoff all
Dabst la
abschlag
us gefal
a einer
nd Casp
omnt nod
n Cap
mung de
atbe vo
u vern
anghe
gesche
m hat
h mus
obndem
ualific
r von
nt sen
t nur de
ens mit
Ende
Zobor
vem all
mal
igen
ende
fgen
a. a.

Quoniam iure sui auctor gravis. In factu observat suum iura strictu
tunc. aliam obsequi in plebe. Sicut est, sed in Capitolio sui iura indid
sua iura obsequi, sed in iure de honoribus non sui in statu non sequi
sua. i. nisi sua iura cedat sui factu aptus res exercitium suum
sua. In drachma indid abo iure sui in Capitolio iure iura in die
sua iura si iure. In iure abo iure indid non Capitolio sui iure
sua. In iure abo iure, sed sui auctor in sui iure sui iure sui iure
sua iure sui. In iure sui iure sui iure sui iure sui iure sui iure
est. Gen. p. 24. iure sui iure.



Von den geistl. Reichs-Ständen. 271

maht der älteste Commenthur dieses Ordens in Deutschland gelangt.

S. 15.

Die Wahl geschicht ordentlicher Wetz
se per Electionem oder per Postulatio-
nem. Jenes ist, wann eine Person erwählet
wird, deren vermögde der Päbstlichen Kir-
chen-Rechte nichts in dem Weg stehet;
Dieses aber, wann zwar eine Hinderniß
vorhanden ist, die aber gehoben werden kan,
z. E. wann einer noch nicht 30. Jahr alt ist,
die Ordines noch nicht angenommen hat,
schon ein oder mehr andere Stifter, Abbs-
teyen u. d. g. hat. Ein Eligendus (a) muß
wenigstens die mehrere Stimmen des gan-
gen Capituls haben, auffer, wann er einen
Postulandum zum Competenten und dieser
nicht über 2. Drittel des ganzen Capit-
tuls hätte, dann da seynd auch weniger
Stimmen genug; (b) Ein Postulandus
aber muß über 2. Drittel des ganzen
Collegii haben, wann er einen Competi-
torem eligibilem hat; ist aber sein Com-
petent auch ein postulandus, so gesten
die mehrere Stimmen, was es schon nur

Unterschied
zwischen
der Electi-
on und Po-
stulation;

*richtig bei der coadiutorie-
der Erzbischof Saint Joseph
beviato. In Rom als in der
bischof des Erzbischof von Turin
wird, das Jahr, in welchem
in Rom der alte Erzbischof
so wird man vor dem Erzbischof
mberg nicht mehr mehr
so aber nicht wird.*

2.

S. 15. (a) Per scrutinium, welches die gewöhnliche Art ist; dann die per inspirationem vel compromissum seynd wenigstens jetziger Zeit in Deutschland unbekant.

(b) Ein Exempel hat man an der Ehur-Eßlnischen Wahl Joseph Elements. vid. nota a. p. 16.



Den den geistl. Reichs=Ständen. 273

...wie oben bey denen Evangelischen ...
...erleben, auffser das, was dorten dem Kay= ...
...hier dem Pabst zukommt.^{a)}

S. 19.

Von der
Wahl Be= ...
stättigung.

Ist aber die Wahl friedlich abgegan= ...
gen, so muß, wann es ein Erz= Bischoff ...
Bischoff oder eximirter (keinem Bischoff ...
unterworfenen) Abbt ist, das Dom= Capi= ...
tul oder Convent die Bestättigung bey dem ...
Pabst, der Convent einer nicht eximirten ...
(eines Bischoffs Gerichtbarkeit unterworfs= ...
enen) Abbt bey Diocesano (d. i. dem ...
Bischoff, unter dessen Sprengel das Clo= ...
ster geböret,) suchen. Ehe diese Bestätti= ...
gung erfolget, nennt sich der erwählte nur ...
erwählten oder postulirten Bischoff, ...
Abbt. kan sich der Jurium ordinis (oder ...
des eigentlichen Bischöflichen Amts,) nicht ...
annahmen, noch von dem Kayser die Beleh= ...
mung erhalten; Doch übt er indessen die ...
Jurisdictionem Ecclesiasticam aus, führt die ...
Landes= Regierung, und genießet aller der ...
relig. Chur= Fürstlich, Fürstlich= oder Prä= ...
latlichen Würde anhangenden Gerechtfar= ...
men. Daß aber ein Erwählter zwar or= ...
dentlicher Weise von dem Pabst nothwen= ...
dig bestättiget werden müsse, doch aber ...
auch von demselben aus beivegenden Ursa= ...
chen die Wahl cassirt werden könne; In= ...
gleichem daß der Pabst einen Postulirten ...
nicht

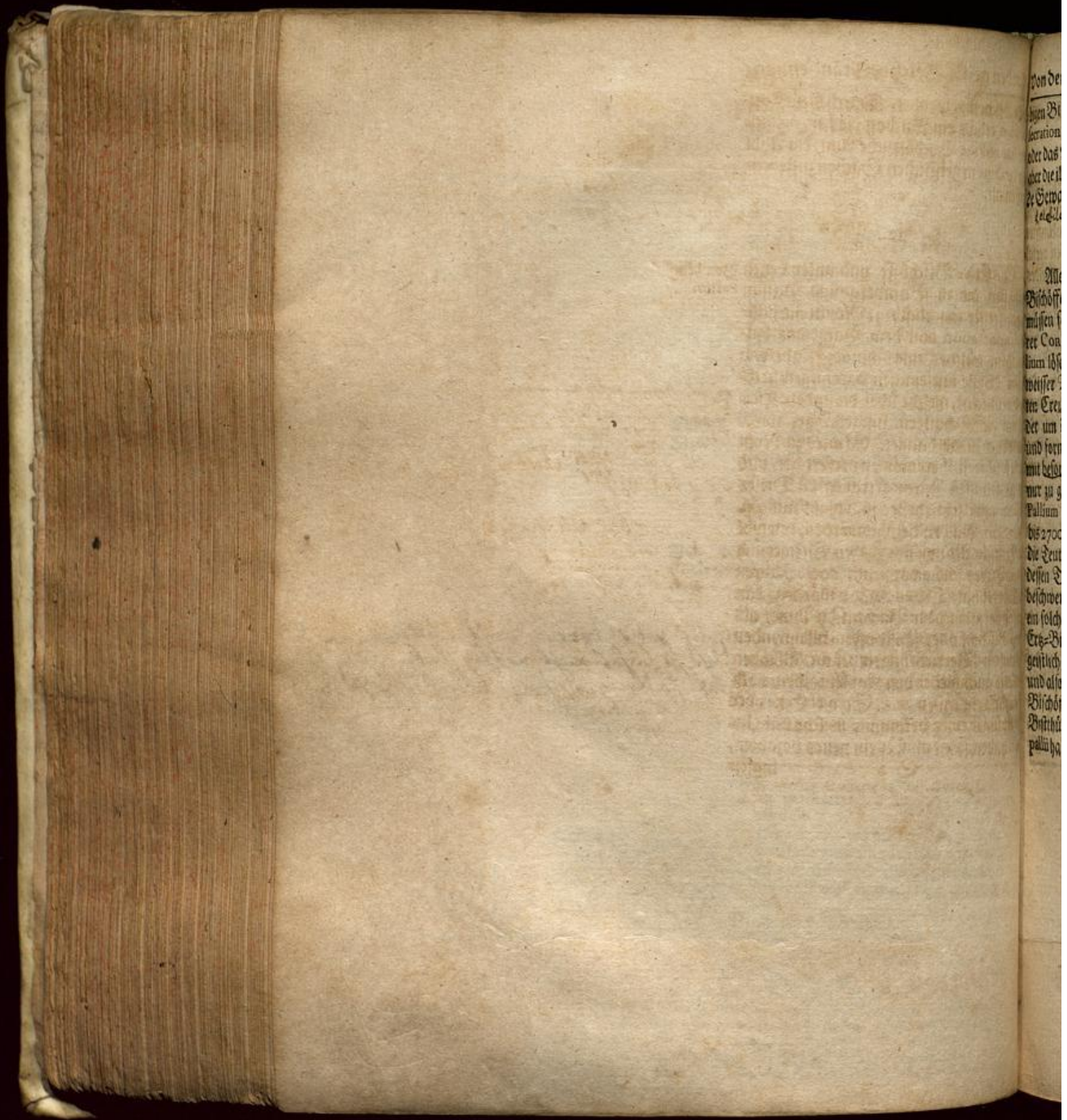
*Sigto von ... nicht ...
wird ... werden ...
confirmirt ist. ...
in ...
Corruption.*

*...
...
...
...
...*



ad 21.
 al. dieses ist sonderlich nach den principis juris canon. recht. allein insonderheit
 die bishoffen haben das wort; das ist in solches nicht nöthig haben, sondern
 man müste beweisen, dass sie, oder gar ihre Erben bishoffen dazu
 kommen können.





Von der
hohen Bi
seration
eder das
cher die il
de Vermo
1422

Me
Bischöf
müssen
rer Con
lium h
wessler
ten Erec
det um
und vor
mit k
nur ja g
Pallium
bis 2700
die Zeit
dessen
beschwe
en solch
Ere-B
genlich
und als
Bischöf
Bistüm
pallia



*Dies ist die alte Fassung aus dem
1. Theil des Concordat, 2. Theil des
den. Concordat p. Concordat, das die
successor, unter anderem haben
... die alte Fassung
... die alte Fassung*

**Von denen
Annaten.**

ingleichem wann er von einem Erp-
thum auf ein anders kommt.

§. 23.

Endlich so müssen alle neuerte Äbte
und Bischöffe, wie auch Aebte (nicht
die Äbtissinnin) von denen Einkünften
welche ihnen in beeden ersten Jahren ver-
fallen, eine gewisse starcke Summ be-
zahlen, und zwar die Helffte in dem ersten, die
der Helffte aber in dem zweyten Jahr
zahlen, welches Geld die Annaten genannt
werden. Wann jedoch ein solcher Erp-
innerhalb des ersten Jahres wieder mit
abgete, oder auch dieser Fall sich in
Jahr mehr dann einmal zutrüge, dürfen
Annaten dannoch nicht weiter als ein
bezahlet werden. Wann auch einem
oder Kloster die Annaten allzuhoch an-
gesetzt wären, solle der Tax abgeändert und
es begehrenden Partihie auf Verlan
Commissarii in partibus von dem Vo-
gegeben werden, welche die Sach unter-
uchen, und den Tax nach Beschaffenheit
Landes, der Zeit und anderer Umstände
richten sollen. (a) Es hat sich aber die
sche Nation dannoch schon oft beklagt,
sie mit denen Annaten übernommen und
bige nicht darzu, worzu sie gewidmet
en, nemlich dem Dürcken zum Widerste

*Dies ist die alte Fassung, die
nicht gelehrt. Allein das
Concordat p. Concordat, das die
successor, unter anderem haben
... die alte Fassung
... die alte Fassung*

§. 23. (a) Concord. Nat. Germ. §. 4.



ad 123.

Die annaten sind mir die redditus primi anni. So hat aber der Kaiser, wie be-
 kannt, durch seine Verordnungen, daß für ihn in 2 Römische, alle Jahre die Hälfte be-
 zahlen sollen. Je so ist es gewöhnlich gewesen, daß er mir überhört den 5 ten
 Teil von dem vollen redditu des ersten Jahres mit 1/5 Teil des vollen
 der man sonst in alten Zeiten für von allen Jahren die Hälfte der
 redditus geben müßte, inwiefern über die concordata N. 9. eine Vereinbarung
 gemacht. Doch sind nicht in der concordata die nämlichen Bedingungen
 richtig festgesetzt. Nicht über 24 fl. betragen, wofür dann alle Einkünfte
 zu leisten werden, obgleich sich für die Hälfte der Einkünfte für betragen.



Von den geistl. Reichs-Ständen. 277

gebraucht würden, dahero auch der Kayser verbunden worden, (b) insbesondere diesen Mißbrauch zu verhüten. (c)

§. 24.

In Deutschland geschiehet oft, daß noch bey Lebzeiten eines (zuweilen noch nicht gar alten) Erz- oder Bischoffs, meistens auf dessen eigenes Veranlassen, oder doch mit seiner Bewilligung von dem Dom-Capitul ein Coadjutor erwählet wird: wann nun der Pabst solchen bestättiget, hat er zwar bey des Erz- oder Bischoffs Lebzeiten (derselbe wäre dan bliden Verstandes oder trüge es ihme selbstn auf,) in Regierungs- oder geistlichen Sachen nichts zu sagen, folgt aber nach jenes Tod gleichbalden völlig im geist- und weltlichen; wann aber der Pabst den Coadjutorem weder bey Lebzeiten des Erz- oder Bischoffs, noch nach seinem Tod innerhalb einer von dem Dom-Capitul bestimmten Zeit bestättiget, hilft die Coadjutorie nichts, und das Dom-Capitul schreiet zu einer neuen Wahl. *fr. princip. sicuti ad §. 16. beigebrieff.*

Von Co-adjutori- bus.

13. In rursus Coadiutorie Wähl mußten über die solemnität übergeben werden, in die die Pabst verordnet wörlig p. 1. §. 16. nos. a.

§. 25.

Die Erz-Bischoffe stehen insgesamt unmittelbar unter dem Pabst; ihre Lande

Subordi- nation der geistlichen Stände des Reichs.

§ 3

heissen

(b) Wahl. Cap. Car. VI. art. 14.
(c) v. LUDEWIG de Jure Annatarum, p. 2. serim Principis Evangelici.



Ein fog. bishof u. bishof differ
von ein andr. nicht ratione in
ordinis, sondern bloß ratione
iurisdictionis ecclesiasticae.

Ein fog. bishof u. bishof differ
von ein andr. nicht ratione in
ordinis, sondern bloß ratione
iurisdictionis ecclesiasticae.

a) Ein fog. bishof u. bishof differ
von ein andr. nicht ratione in
ordinis, sondern bloß ratione
iurisdictionis ecclesiasticae.

Ein fog. bishof u. bishof differ
von ein andr. nicht ratione in
ordinis, sondern bloß ratione
iurisdictionis ecclesiasticae.

heissen Erz-Stifter, die Dom-Kirch
Metropolitan-Kirch; die Bischöffe aber
heissen jeder unter einem Erz-Bischoff, der
wegen ihr Metropolitanus, sie aber
Suffraganei heissen, ausser denen Bischöffe
zu Bamberg, Regensburg und Passau
welche auch unmittelbar unter dem Pa-
pste stehen. Ihre Lande werden Hoch-Stift
genannt; Die Dom-Kirch eine Cathedra-
Kirch; der District, so weit sich ihre Bischöf-
liche Gewalt erstreckt, eine Diocesis. In
diesen Diocesses stehen unter denen Bischöffen, in
andren Diocesses sie liegen, es wäre dann ein
Abbt von dem Pabst disfalls besonders
freyet, die deswegen exempt genennet wer-
den. Der Abbt zu Fulda ist nicht nur
der Bischöflichen Jurisdiction exempt,
sondern behauptet auch, daß ihm über
in seinem Land gelegene Clöster und
Bischöfliche Gerechtsamen zukommen, wo-
inn ihm aber der Bischoff zu Würzburg
widerspricht.

S. 26.

Alle geistliche Stände des Reichs
sind Reichs-Lehenleute u. werden von dem
Reichs-Lehenleuten.

S. 25. (a) Wegen dessen Exemption es nicht
mehr Jahre grosse Schwürigkeiten gegeben
S. 7. p. 232.

Ein fog. bishof u. bishof differ
von ein andr. nicht ratione in
ordinis, sondern bloß ratione
iurisdictionis ecclesiasticae.



irch
aber
der
ber
nicht
han
n
E
the
Bis
m,
ein
ders
et
nt
xim
iber
nd
m,
irg

ich
,
n

te
et
p. 4-5

7
8



ad § 26.
a) Proven ist das pactum de investituris zwischen dem Kaiser Heinrich V. im
Jahre (Lixtum II. de a. 1122) als fundament, als dazumal die alte investitur,
so die Kaiser selbst nicht über die geistl. uren per baculum et annulum verüb-
ten, verpfändeten, in dem Jahr 1122 überlassen, dem Kaiser aber das die
Bekämpfung der geistl. uren mit den weltl. regalien vorbehalten war.



denen Regalien oder der Landes-Hoheit über ihre Stifter befehlet. Sie müssen diese Belehrung, gleich denen weltlichen Ständen, innerhalb einem Jahr und Tag nach ihrer Erwählung (a) suchen, und zu dem Zweck (wenn der Stand Catholisch ist) die Päpstliche oder resp. Bischöfliche Bullam Confirmationis in Originali beylegen; wäre aber diese noch nicht erfolgt, so wird zwar dem Vasallen die Belehrung nicht ertheilt, alleine er muß sich doch darum melden und um einen Lehens-Indult bitten. Ein Evangelischer hingegen hat weiter nichts nöthig, als zu erweisen, daß er eligirt oder postulirt worden seye. Die Belehrung derer Erzbischoff und Bischümmer, auch gefürsteten Abbtren, so im Reichs-Fürsten-Rath eine eigene Stamm haben, geschieht vor dem Kayserlichen Thron, derer anderen Abbtren, Propsteyen etc. (b) aber in dem Reichs-Hof-Rath, mit eben denen Ceremonien, wie die weltliche Belehrungen.

*Erzucht für die frühig
Lindigt Theat. Cerem. pol.
T. 2. p. 904. 959. 982. 14*

§. 27.

Wann bey denen Catholischen einer zum Bischoff etc. postuliret wird, welcher die in denen Päpstlichen Kirchen-Rechten erz

Von denen
minderjäh-
rigen Geist-
lichen
for-
Ständen,

§ 4

§. 26. (a) Dann daß es innerhalb 3. Monaten geschehen müsse, ist ein Irrthum.
(b) Und zwar nicht nur gemeiniglich, sondern allezeit.

*iura s. ad personam
disponitur. Quia person-
lonam s. personalia iura*



a) Hieron ist das pactum de i.
 Papst Calixtus II. de a. 1122
 so die Papste Pust nuch über
 kan, nicht gegeben, in dem Jahr
 befestigung der geistlichen mit

Ein formel des Papst
 dispensation, mit dem
 worigen Kind von Calixtus
 Joseph Alens, der drey
 auf 17 Jahr alt war.
 in Lühings Sprich. eccles. 17.
 p. 17. p. 17. p. 17.

sorderliche Jahre noch nicht auf sich hat
 wird ihme ein Administrator in spiri-
 bus gesetzt, welcher seine Stelle, so
 das geistliche Amt betrifft, vertritt und
 ter seinem Namen versiehet, oder es
 mit ihme dispensirt, doch aber zuwei-
 mand zugegeben, dessen Rathes er sich
 dienen muß. So wird ihme auch,
 er die nach denen Reichs-Gesetzen
 dem Reichs-Herkommen der Landes-
 Regierung erforderliche Jahre noch
 zurück gelegt hat, von dem Capitulum
 Administrator in temporalibus gesetzt,
 cher die Landes-Regierung (gemeinlich
 mit Zuziehung einiger aus dem Capitulo)
 in des minderjährigen Namen führet,
 es dispensirt der Pabst abermalen, wie
 len solches Recht billicher dem Kaiser
 me.) Bey denen Evangelischen Bischöfen
 aber wird es mit denen Vormundschaften
 gehalten, wie bey denen Weltlichen
 den, wovon hernach. (a)

§. 28.

Ein Geistl.
 Stand
 muß nicht
 Priester
 seyn.

Es hat aber weder ein Catholischer
 Evangelischer Erz- oder Bischoff nicht
 thig Priester zu werden, sondern es
 die Evangelische, welche auch be-
 können, gar keine, von denen Catholischen
 aber ihre viele anfänglich nur die

§. 27. (a) Cap. seq.

ad § 27.

Der auctor ignat. finium. Item mag. ad personalia iura s. ad personam
 nicht gehört; Item Erum der Kirche nicht disponieren. Item gehört
 aber die Disposition circa aetatem clerici ad personam s. personalia iura
 nicht; folglich die auf der Kirche selbst nicht anwendbar.



2/8/1/2/5

a) Ein Braupel haben ist die für ad hunc ^{2/28} Grund von Eble Joseph Clemens
als weiler nach nicht zu lang von hincen Ende die consecration gewonnen
hat. Es ist aber ein solches Substitut, der nicht consecrirt ist, nur
irgendwie ein solches Substitut, indem nur sich das palli gew nicht
bedienen, weil die iura ordinis exercin deat. Ein solches Substitut aber für
zu ganzsinglich ist ein Substitut, n. d. Titularer sich wenig Invenit,
manne für nur die für die ganz singlich.

Von
ordin
auch
den,
Lamm
den E
entfch
wede
selbig
nicht
Priest

in De
höret
sten,
Subre
tul,
re eig
Fürst
le ob
auch
wenig
genom
als so
gleich
des-3



ordines minores an oder behalten selbige
nach wohl viele Jahre, ja ihr Lebenlang als
den, um allen Falls, wann sie wegen Zu-
sammengehung ihrer Familie, bey anfallen-
den Landen oder aus anderen Ursachen sich
entschliessen solten, den Geistlichen Stand
wieder mit dem Weltlichen zu vertauschen,
selbiges annoch thun zu können, als welches
nicht mehr geschehen kan, wann einer einmal
Priester worden ist.

*Der geborene Fürst, cha-
rakteren, in die weltliche
auf nicht selbige man
Mittel, die, gelegentlich,
Kopu Landung fahr,*

S. 29.

Alle ohnmittelbare Erz- und Bischöffe
in Teutschland seynd, wie wir oben (a) ge-
höret, zugleich auch Chur- oder doch Für-
sten, unter denen Lebbiten und Lebbitissinnin
führen auch viele theils den Fürstlichen Zi-
tul, und theils Lebbit haben so gar auch ih-
re eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-
Fürsten-Rath. Insgemein aber seynd al-
le ohnmittelbare Erz- und Bischöffe, wie
auch Lebbiten und Lebbitissinnin (etliche gar
wenige von beeden letzteren Gattungen aus-
genommen,) Stände des Reichs und haben
als solche in ihren Landen und Gebieten,
gleich denen Weltlichen Ständen, alle Lan-
des-Hoheit auszuüben.

Von dem
resp. Für-
sten-Stand
und Reichs-
Stand.
Schafft der
ohnmittel-
baren
Geistl. in sessionem et
Teutsch-
votum virile
land.

S. 30.

Was ein Teutscher Erz- oder Bischoff Ein Geistl.
von licher
Stand

*Manus refert, daß unser geistl. Reich
durch eigentl. duplicem personam ab-
S. 30. roraeaktion, wird in geistl. u. in depa-
tion, die, von dem, 2) unvollstän-
digen, trahire
von licher
Stand in weltlich gei-
so S. Quif.*

*me
um
st
für
um*



der sich
eglichen
so woll
uch kan
Zeser
wo er
sen the
emeint
geben

ist Co
stlichen
ion m
verlieb
m, ist
nd und
nvent
schro
falt ge
e, we
n we
r Han
ens.
S. 32

s. In
Eccle
incorum
Balis



Von den geistl. Reichs. Ständen. 283

S. 32.

Viele ohnmittelbare Stifter und Clö-
 ster haben auch ihre Advocatos oder Bög-
 te, Kästen- Vbgte, Schutz- und Schirms-
 Herren zc. (a) welche sie theils selbst er-
 wählet, theils ihnen von dem Kayser gege-
 ben worden, theils sich dieses Recht bey der
 Stiftung vorbehalten, theils es von ande-
 ren Kauff- Tausch- Erbs- Weise zc. erhal-
 ten haben: Einige seynd wiederrufflich, an-
 dere nicht, einige gehen von dem Kayser oder
 denen Stiftern selbst zu Lehen, andere
 seynd ein Eigenthum zc. Worinn nun so
 wohl die Pflichten als auch die Gerechtfar-
 ten dergleichen Advocatorum bestehen, ist
 eine eben so wichtige als gestrittene und theils
 unauflösbare Sache. So viel ist richtig, daß
 der Advocat sein Stiffte oder Kloster wider
 unbilligen Gewalt schützen und schirmen
 sollt, und entweder dieses umsonst oder um
 ein gewisses beständiges oder ein unbestän-
 diges nach denen Umständen proportionir-
 tes Honorarium; auffser diesem wollen eini-
 ge, sonderlich viele Stiffter dem Advocato,
 wann nichts weiteres ins besondere und aus-
 drücklich ausbedungen und versprochen wor-
 den

Von denen
 Advocatis
 derer Stiff-
 ter und Clö-
 ster.

sc. armatus, nicht der
 Laika- Bögte.

S. 32. (a) v. GOEBEL & MAGER de Advo-
 cacia armata. PAULLINI de Advocatis Mo-
 nasticis. RECHENBERG de Advocatis &
 Advocatis Germanicis.

*Diese Klausur ist
 von Paullini & Rechenberg
 in der 1. Aufl. 1714. in
 Regensburg, so in
 der 2. Aufl. 1718. in
 Regensburg.*



oalt en
enlebe
ander
des, an
waltun
ander
gen un
gulegn
der an
auch de
del de
bst den
nunge
ten an
es. Die
ander
erwies
nd So
en for
Ein
Das be
s alle
der Ho
ich wo
n, and
er Ge
droca
ch un
n aus
daher

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



